

Informationen für Eltern und Lehrkräfte zu LRS in der Primarstufe

entsprechend dem LRS-Erlass des Landes NRW (1991), den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz (2007), der Ausbildungsordnung Grundschule (2012) und den Arbeitshilfen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen des Ministeriums für Schule und Bildung (NRW, 2017)

Die Schule ist verantwortlich, den Kindern Lesen und Schreiben zu vermitteln. Sie tut dies nach den geltenden Richtlinien und Lehrplänen.

Was ist mit Kindern, denen das Lesen- und Schreibenlernen besonders schwerfällt?

Die Schule hat die Aufgabe, diese Kinder zu identifizieren. Im LRS-Erlass der Landesregierung von 1991 und in den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz 2007 wurde letztmalig festgelegt, wie die Schule sie zu fördern hat. Es sind allgemein „Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden“ (LRS-Erlass).

Diagnose

Muss ein Schüler / eine Schülerin eine Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) haben, um Anspruch auf Förderung zu erhalten?

Nein. „LRS“ steht für die Diagnose einer Lese-Rechtschreib-Störung nach den ärztlichen Kriterien des ICD-10 (International Classification of Diseases). Das bedeutet, dass eine schwache Lese- und Rechtschreibleistung besteht, die deutlich von der Intelligenzleistung abweicht. Diese Diagnose ist im schulischen Kontext nicht nötig. Anspruch auf Förderung in der Schule haben alle Kinder, bei denen „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ festgestellt werden. Der Erlass verwendet für diese Kinder dennoch das Kürzel „LRS“. Die Schule ist in der Pflicht, diese Kinder zu fördern.

Wer stellt fest, ob ein Kind „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ hat?

Die Schule, d.h. insbesondere die Lehrkraft für das Fach Deutsch / Sprache (Erlass, Abs. 3.2) in Rücksprache mit der Klassenkonferenz. Eltern sollten jedoch schon bei der Einschulung und/oder bei einem Schulwechsel alle auffälligen Beobachtungen (die Sprache betreffend) aus der Kita und von zu Hause der Schule, insbesondere der Klassenlehrkraft mitteilen. Gegebenenfalls sollten Ergebnisse von Frühförderung, Kinderärzten, bestehende LRS-Diagnosen etc. zur Verfügung gestellt werden, um nicht wertvolle Zeit und Informationen zu verlieren, die die Schule für die Förderung benötigt.

Wie erkennt die Schule ein Kind mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Die Diagnose erfolgt in der Regel über die Beobachtung und Reflexion des Deutschunterrichts. Eine standardisierte Testdiagnostik ist nicht vorgeschrieben. Auch ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht notwendig. In unklaren Einzelfällen kann die Lehrkraft sich Hilfe bei der Diagnose durch eine mit LRS erfahrene Lehrkraft, durch die Schulpsychologie oder von anderen Fachleuten holen.

Diagnosekriterien sind laut Erlass (Abs. 3.1):

- in den Klassenstufen 1 und 2: die Voraussetzungen zum Lesen- und Schreibenlernen fehlen und die grundlegenden Ziele des Unterrichts werden nicht erreicht

- in den Klassenstufen 3 bis 6: über mindestens drei Monate hinweg entsprechen die Leistungen den Anforderungen nicht, d.h. die Schulnote im Lesen oder Rechtschreiben ist „4 minus“ oder schwächer

Worauf ist bei der Analyse der Lernsituation durch die Schule neben der Lese- und Rechtschreibleistung noch zu achten und warum?

Zur „Analyse der Lernsituation“ gehört lt. LRS-Erlass (Abs. 2.1) auch die Kenntnis über das Bedingungsgefüge, in dem die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens stehen, um den Ansatzpunkt für die adäquate Förderung zu finden und ggf. außerschulische Unterstützung zu erhalten.

- Schulische (z.B. Didaktik, Methodik),
- soziale (z.B. häusliches Umfeld),
- emotionale (z.B. seelische Belastungen, Umgang mit Misserfolgen, Selbstsicherheit) und
- kognitive / physiologische (z.B. Wahrnehmung, Sprache, Denken, Motorik)

Bedingungen

werden als zu beobachten genannt. Im Fall von Auffälligkeiten, die zumeist die Lehrkräfte im Unterricht beobachten, sollten diese sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen und weitere Schritte, wie z.B. das Einholen fachärztlicher Gutachten oder des Rates der Schulpsychologie besprechen, damit die beste Förderung und / oder Hilfe für das Kind gefunden werden kann. Schule, Eltern und ggf. außerschulische Einrichtungen sollten eng zusammenarbeiten und festhalten, wie die Personen an den verschiedenen Stellen je nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Kindes leisten können und einen kooperativen Förderplan für das Kind aufstellen.

Schulische Förderung

Was ist grundsätzlich notwendig, wenn ein Schüler / eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ erkannt wird?

Grundsätzlich sind die Gründe der Schwierigkeiten für den Anspruch auf Förderung und die Anwendung des LRS-Erlasses unerheblich.

Dennoch ist es notwendig und sinnvoll, organische Beeinträchtigungen der Wahrnehmung auszuschließen. Dazu ist ein Hör- und Sehtest innerhalb des letzten Jahres notwendig. Steht ein Hörtest noch aus, sollte am besten direkt eine Untersuchung beim „Pädaudiologen“ stattfinden. Festgestellte Defizite sollten durch Hilfsmittel ausgeglichen werden (z.B. Brille, Hörgerät, vorne sitzen).

Welche Art von Förderung erhält ein Schüler / eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Schülerinnen und Schüler werden im Grundschulunterricht individuell gefördert. Das schulische Förderkonzept kann vorsehen "durchgängig" zu sein, damit ist gemeint, es soll alle Zeiträume der Entwicklung eines Schulkindes abdecken und seine Bestandteile sollen aufeinander abgestimmt sein.

Es kann vorsehen, dass Kinder einzeln oder in Kleingruppen gefördert werden (siehe AO-GS) -

- a) im Rahmen der Unterrichtszeit, d.h. i.d.R. innerhalb ihrer Klasse oder
- b) außerdem durch „zusätzliche Fördermaßnahmen“ (in klassenbezogenen oder klassenübergreifenden Fördergruppen).

Eltern sollten sich über das Förderkonzept ihrer Schule informieren.

Die adäquate Förderung hängt zunächst einmal davon ab, was die Schülerin oder der Schüler benötigt. Darüber, ob zusätzliche Fördermaßnahmen eingeleitet werden entscheidet lt. Erlass (Abs. 3.2) die Schulleitung, nachdem sie von der Lehrkraft für Deutsch in Rücksprache mit der Klassenkonferenz über den zusätzlichen Förderbedarf einzelner Schüler und Schülerinnen informiert wurde. Einen elterlichen Anspruch auf einen

solchen Förderkurs gibt es nicht. Die Schule entscheidet nach pädagogischen Erfordernissen über die Gruppenzusammensetzung, Methoden, Materialien, Lehrkräfteeinsatz, Zeit und Dauer der Maßnahme. Festgelegt ist allerdings, dass die Förderung kontinuierlich stattfinden soll (Abs. 3).

Für alle Schülerinnen und Schüler, bei denen keine ausreichende Leistung (mindestens Note 4) zu erwarten und somit die Versetzung gefährdet ist, werden zum Schulhalbjahr auf Basis der förderdiagnostischen Beobachtung schriftlich individuelle Förderempfehlungen gegeben.

Leistungsbeurteilung

Was darf an der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung geändert werden?

Der LRS-Erlass (Abs. 4) formuliert Abweichungen von der üblichen Leistungsfeststellung und -beurteilung mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern eine ihren (trotz LRS) intellektuellen Fähigkeiten angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und ihre seelische Verfassung und Motivation zu schützen und zu erhalten. Folgende Möglichkeiten nennt der Erlass zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, der Klassenstufen 3 bis 6, die aufgrund ihrer besonderen Probleme im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen:

a) Schriftliche Arbeiten

Die Rechtschreibleistungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern getrennt von den inhaltlichen Lernzielen bewertet und fließen somit nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach (Mathematik) mit ein.

Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des **Lesens** können die unter Punkt b) genannten Möglichkeiten ebenfalls gewährt werden (vgl. Grundsätze KMK).

b) Schriftliche Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch

Die Lehrkraft kann unter Information der Erziehungsberechtigten im Einzelfall

- eine andere Aufgabe stellen¹
- mehr Zeit einräumen bzw. weniger Aufgaben stellen¹
- technische (Audio, Computer) und didaktische Hilfsmittel (z.B. Vorlesen der Aufgabe, größere Schrift, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter) bereitstellen¹
- die Leistungsbewertung des Lernstands unter pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt vornehmen²

c) In Zeugnissen

Die Formulierung im Erlass lautet:

„Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.² In den Zeugnissen kann in der Rubrik ‚Bemerkungen‘ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.“

Die KMK-Grundsätze (Seite 4) gehen darüber hinaus:

„In Zeugnissen kann vor allem in der Grundschule in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Bewertung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zeitweise verzichtet werden. (...) Die Leistungsbewertung enthält vor allem in der Primarstufe immer eine pädagogische Komponente. (...) Abwei-

¹ Diese Maßnahmen fallen lt. der KMK-Grundsätze in den Bereich des Nachteilsausgleiches, stellen daher keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung dar und müssen demnach nicht dokumentiert werden.

² Diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung muss lt. der KMK-Grundsätze ihre Grundlage in den individuellen Förder- / Lernplänen der Schülerinnen und Schüler haben und ist zu dokumentieren.

chungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind jedoch in geeigneter Weise im Zeugnis zu vermerken.“

In den neuen Verwaltungsvorschriften zur AO-GS (§ 6, VV 6.3 und 6.4 zu Absatz 3 und Absatz 4) in NRW vom 18.06.2012 steht noch weitergehender:

„Soweit der [LRS]-Erlass (...) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und / oder Rechtschreiben verzichtet werden.“ Wenn die Schule diesen Weg beschreitet, muss die Anwendung des Erlasses im Zeugnis aufgenommen werden (vgl. Anlage zu Nr. 6.1 VVzAO-GS).

d) Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

e) Übergang zu Realschulen und Gymnasien:

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

Außerschulische Förderung

Gibt es außerschulische Unterstützung für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens?

In besonders schwierigen Fällen kann es sein, dass auch eine optimale schulische zusätzliche Förderung nicht ausreicht. In diesen Fällen empfehlen sich noch weitere außerschulische Lernförderungen oder therapeutische Maßnahmen, auf die die Schule hinweisen und die inhaltlich mit der schulischen Förderung abgestimmt werden sollte. Sie wird von den Eltern privat finanziert.

Eingliederungshilfe

Es gibt Kinder, bei denen ärztlicherseits eine gravierende Lese-Rechtschreib-**Störung** (LRS) nach ICD-10 diagnostiziert wird. Hat ein Kind auf dem Hintergrund dieser gravierenden LRS seelische Probleme entwickelt, die bereits den Status einer Krankheit erreicht haben, kann es Unterstützung für eine Lerntherapie im Rahmen der Eingliederungshilfe (Achstes Sozialgesetzbuch, SGB VIII, §35a) erhalten.

Diese wird von den Erziehungsberechtigten beim örtlichen Jugendamt beantragt und dort geprüft. Notwendig für einen solchen Antrag ist unter anderem ein Gutachten über die LRS und den seelischen Zustand des Kindes. Dieses kann durch die Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Kreises Herford, die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien der AWO Löhne oder durch eine kinder- und jugendpsychiatrische oder kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische Praxis erstellt werden. Weiterhin muss die Schule darlegen, welche Förderung bislang erfolgte und warum / dass diese nicht ausreicht.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT S)

Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)*

Kinder und Jugendliche unter bzw. bis 25 Jahren, die unter SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) fallen oder Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld haben, können eine geeignete außerschulische Lernförderung erhalten, wenn sie trotz schulisch organisierter Förderangebote voraussichtlich wesentliche Lernziele nicht erreichen. Diese angestrebten Lernziele sind i. d. R. eine Versetzung bzw. ein Schulabschluss, die Erreichung der Ausbildungsreife oder eines höheren Leistungsniveaus (darunter fallen auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rech-

nen). Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen Schulleingangsphase usw. weg. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose zu treffen. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind. Es ist zu beachten dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Die Leistungen sind zeitlich begrenzt, es handelt sich um eine punktuelle Lernförderung und keine dauerhafte Finanzierung von Nachhilfe. Der Antrag ist beim Jobcenter oder der Kommune durch die sorgeberechtigten Eltern zu stellen. Viele Schulen haben Ansprechpartner (Schulsozialarbeiter, Beratungslehrer), welche die Eltern beraten und bei der Antragstellung unterstützen.

Version Januar 2020

Rechtsnormen

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007). Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Anlage II zur NS 192. AK.15.11.2007, Bonn

BASS 14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991.

BASS 13 – 11 Nr. 1.1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. November 2012.

BASS 13 – 11 Nr. 1.2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS), RdErl. vom 18.06.2012

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Primarstufe – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen (NRW, 2017)

Quelle:

Wir danken der Bildungs- und Schulberatungsstelle Gütersloh, welche die Informationen zusammengestellt hat.